

Gültigkeit: ab 30. Juli 2012
Referenz-Nr. 0235.0001

Timberpak GmbH
Benzstr. 7
D-31275 Lehrte
Tel.: +49 (0) 2961 770 0

AGBs für den Verkauf von Reststoffen

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsbeziehungen mit Kaufleuten und Unternehmern im Rahmen deren Geschäftsbetriebes und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich öffentlichrechtlicher Sondervermögen.

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner durch Gegenbestätigungen oder in sonstiger Weise auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen hinweist.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt werden.
3. Diese Geschäftsbedingungen treten an die Stelle aller früheren Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss, Inhalt der Leistungspflicht

Die Angebote und Preise sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Vereinbarungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch die Timberpak GmbH. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden der Vertragsbedingungen.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist primär der Verkauf von Reststoffen. Der Verkauf erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ab Ladeplatz der Timberpak GmbH frei LKW oder Waggon verladen.
2. Die Timberpak GmbH ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen Dritten zu übertragen. Der Anspruch des Vertragspartners ist nicht übertragbar.

§ 4 Versand und Gefahrübergang

Der Versand erfolgt auch bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Vertragspartners. Die Timberpak GmbH haftet nicht für Beschädigungen oder Verluste während der Beförderung. Soweit keine besondere Versandart vereinbart worden ist, erfolgt der Versand nach Ermessen der Timberpak GmbH ohne Verpflichtung für die billigste Verfrachtung. Frachtauslagen sind der Timberpak GmbH, sofern nichts anderes vereinbart wurde, zu erstatten. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist bzw. zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der Timberpak GmbH unmöglich ist oder sich verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

§ 5 Mehr- und Minderlieferungen, Teillieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % sind zulässig und berechtigen den Vertragspartner nicht zu einer Reklamation. Teillieferungen sind zulässig und werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Bestellung auf Abruf

Bei Bestellungen auf Abruf o. ä. ist der Vertragspartner verpflichtet, die bestellte Ware innerhalb angemessener Frist, längstens binnen 4 Wochen ab Bestelldatum abzunehmen, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

§ 7 Zahlung

1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde erstellt die Timberpak GmbH eine Rechnung über die von ihr gelieferten Reststoffe und die erbrachten Leistungen. Diese ist zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum.
2. Die Timberpak GmbH ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Vertragspartners Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und werden in diesem Falle den Vertragspartner über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Timberpak GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Timberpak GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Wechsel und Schecks nimmt die Timberpak GmbH nur erfüllungshalber entgegen, Wechsel nur nach gesonderter Vereinbarung.
4. Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist die Timberpak GmbH berechtigt, von dem Verzugszeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem über dem Basiszinssatz der deutschen Bundesbank zu berechnen.
5. Wenn der Timberpak GmbH Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst wird oder der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder wenn andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so ist die Timberpak GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn die Timberpak GmbH Schecks angenommen hat. Die Timberpak GmbH ist in diesem Falle ferner berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
6. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, auch wenn Gegenansprüche oder Mängelrügen geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.
7. Die in den Aufträgen / Einkaufsbedingungen / AGBs der Vertragspartner der Timberpak GmbH enthaltenen Zessionsverbote gelten als nicht vereinbart.

§ 8 Lieferungs- und Übernahmepflichten, Rücksendung der Ware

1. Die Lieferzeiten in den Angeboten der Timberpak GmbH sind freibleibend. Liefertermine oder Fristen die verbindlich vereinbart werden sollen bedürfen der Schriftform.
2. Die Lieferzeitangaben der Timberpak GmbH erfolgen nach bestem Wissen und sind, soweit nicht ausdrücklich Fixtermine vereinbart worden sind, annähernd verbindlich und können mit der tatsächlichen Lieferung divergieren.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Liefer- und Leistungsverzögerungen seitens Vorlieferanten und Unterprioranten der Timberpak GmbH und aufgrund von Ereignissen, die der Timberpak GmbH die Lieferung erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten der Timberpak GmbH eintreten - hat die Timberpak GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Timberpak GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Timberpak GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Verzug vor und dieser beruht auf mindestens grober Fahrlässigkeit der Timberpak GmbH.
4. Der Vertragspartner ist zur Übernahme der Ware verpflichtet. Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware werden hierdurch nicht berührt. Eine Übernahmepflicht der Reststoffe besteht nicht, wenn diese wesentlich vom Vertrag abweicht oder wenn aufgrund der Beschaffenheit der Reststoffe die Gefahr des Eintritts von Sach- oder Personenschäden besteht.
5. Hat der Vertragspartner die Ware beanstandet, ist er zur Rücksendung der Ware nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einverständniserklärung der Timberpak GmbH berechtigt.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Vertragspartner hat die Reststoffe unverzüglich nach der Ablieferung durch die Timberpak GmbH darauf hin zu untersuchen, ob sie tatsächlich der vereinbarten Qualität entsprechen. 2. Sollte die Qualität der Reststoffe von der vertraglich vereinbarten Qualität abweichen, hat dies der Vertragspartner der Timberpak GmbH unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der Vertragspartner eine fristgerechte Rüge, gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Die Timberpak GmbH kann sich auf Versäumung der Rügefrist nicht berufen, wenn sie den Mangel vorsätzlich verursacht oder arglistig verschwiegen hat.

3. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge ist die Timberpak GmbH zum kostenfreien Austausch der gelieferten Reststoffe verpflichtet. Sollte dies nicht möglich sein oder nur unter Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten kann die Timberpak GmbH die Nacherfüllung ausschlagen. In diesem Fall hat der Vertragspartner das Recht zu wählen, ob er den Minderwert von der Timberpak GmbH erstattet bekommen will oder ob die Timberpak GmbH die beanstandete Ware gegen Erstattung des Entgelts zurückzunehmen soll.

4. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistungsregelungen für die Reststoffe und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

§ 10 Schadenersatz

1. Schadensersatzansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, aus unerlaubter Handlung sowie allen sonstigen Rechtsgrundlagen sind sowohl gegen die Timberpak GmbH als auch gegen ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt oder in den einschlägigen Normen des Produkthaftungsgesetzes etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Haftung auf einer ausdrücklichen schriftlichen Zusicherung beruht, die den Vertragspartner vor dem Risiko solcher Schäden absichern soll.

2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

3. Der Nachweis des Verschuldens bzw. der Nachweis des Vorliegens von grobem Verschulden obliegt dem Vertragspartner.

4. In jedem Fall sind eventuelle Ersatzansprüche auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

§ 11 Geheimhaltung

Falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist es nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Timberpak GmbH gestattet, Information über die Geschäftsbeziehung oder über vertragliche Einzelheiten an Dritte weiter zu geben.

§ 12 Vertragsdauer, Kündigung

Sofern nicht etwas anderes vereinbart würde, gelten die Verträge der Timberpak GmbH als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie sind erstmalig nach einer Vertragsdauer von 3 Monaten zu kündigen und zwar mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Timberpak GmbH und dem Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

2. Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Verpflichtungen ist Lehrte.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für Lehrte zuständige Gericht.

4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.